

1. Grundsätze

Die nachfolgenden Informationen basieren auf der aktuellen Wasserversorgungssatzung und dienen als Ausführungshilfe. Im Zweifelsfall gilt die jeweils aktuelle Wasserversorgungssatzung (www.wasserwerk-gerauer-land.de -> Downloads)

Jedes grundbuchliche Grundstück (oder auch als Flurstück bezeichnet) erhält grundsätzlich nur einen Wasseranschluss und einen Wasserzähler. Dies gilt auch für nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) geteilte Grundstücke mit mehrfacher Wohnbebauung (Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser etc.).

Die Wasseranschlussleitungen werden möglichst gradlinig, auf kürzestem Weg und rechtwinklig zu den Gebäuden verlegt. Die Leitungsverlegung soll mit leichter Steigung zum Gebäude erfolgen, Etagen nach oben sind zu vermeiden.

Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden und müssen dauerhaft zugänglich sein.

Die Leitungsüberdeckung soll mindestens 1,00 m betragen.

Der Abstand zwischen der Gebäudeeinführung und der Wasserzähleranlage soll sich zwischen 0,40 m und 2,00 m belaufen.

2. Hausanschluss (siehe auch Abbildung Wasseranschluss)

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes (Versorgungsleitung) des Wasserwerks und der Hausinstallation des Kunden. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet unmittelbar mit dem zweiten Ventil der Wasserzähleranlage. Bei fehlendem zweitem Ventil endet der Hausanschluss mit dem Wasserzähler.

Der Wasseranschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Wasserwerks und befindet sich in dessen Eigentum.

3. Zuständigkeiten

Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Wasserwerk hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Dies schließt die Wasserzähleranlage (Wasserzähler mit den beiden Absperrventilen – siehe Punkt 2) mit ein. Das Wasserwerk kann mit vorgenannten Arbeiten Dritte beauftragen.

4. Kostentragung

Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlussleitungen sind vom Kunden in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Kostenpflichtige Arbeiten sind rechtzeitig zu beantragen. Grundsätzlich erhält der Antragsteller vor Beginn der Arbeiten einen Vorausleistungsbescheid mit einem Kostenvoranschlag.

Die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausanschlussleitungen werden vom Wasserwerk getragen. Auf dem Privatgrundstück können nach Abstimmung mit dem Wasserwerk vom Kunden Eigenleistungen für den Tiefbau erbracht werden. **In diesem Fall entfällt die Gewährleistung an den Rohrleitungen im Privatbereich.** Für Neuanschlüsse werden die tatsächlichen Kosten weiterberechnet.

5. Anschlussraum

Die Hausanschlussleitung wird in den Hausanschlussraum im Gebäude geführt. Bei sehr langen Hausanschlussleitungen auf dem Privatgrundstück bis zur Hauseinführung oder in dem Fall, dass der Kunde keinen geeigneten Raum zur Einführung des Hausanschlusses zur

Verfügung stellt, kann seitens des Wasserwerks ein Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze gefordert werden. Der Standort des Übergabeschachtes ist mit dem Wasserwerk abzustimmen.

6. Kundenanlage

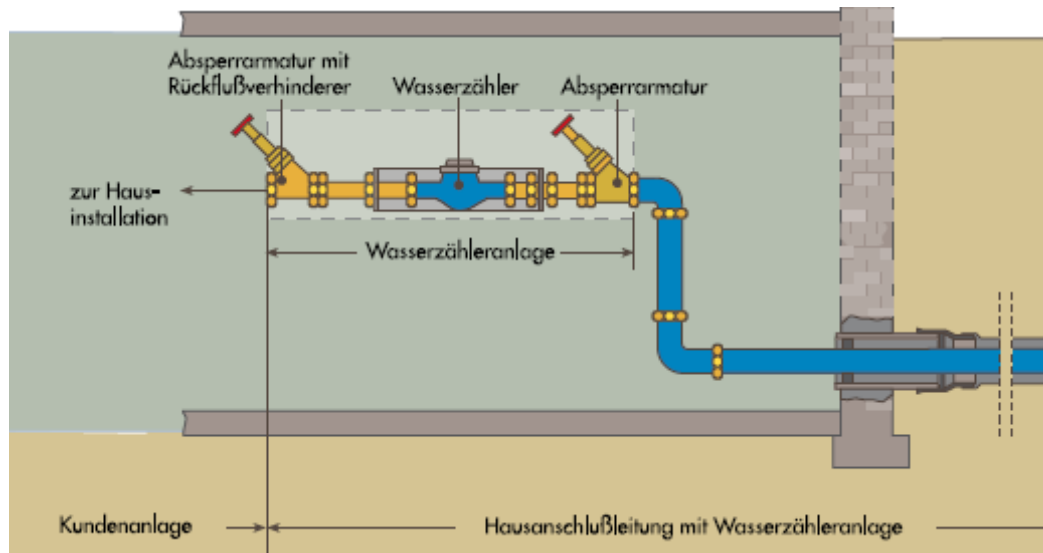
Die Kundenanlage (Hausinstallation) beginnt nach dem zweiten Ventil an der Wasserzähleranlage. Alle Arbeiten an den Kundenanlagen dürfen nur von eingetragenen Installationsunternehmen ausgeführt werden. Dazu wird vom Wasserwerk ein Verzeichnis aller eingetragenen Installateure geführt.

Für die Ausführung von Arbeiten an der Hausinstallation ist vom Kunden unmittelbar das Fachhandwerk zu beauftragen. Diese Arbeiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserwerks.

7. Mehrspartenhausanschlüsse

Die Herstellung von Mehrsparten-Hauseinführungen hat bauseits durch den Bauherrn bzw. durch eine von ihm beauftragte Fachfirma zu erfolgen. Als Bestandteil des Gebäudes verbleibt die Hauseinführung im Eigentum des Bauherrn und unterliegt seiner Unterhaltungspflicht. Der Bauherr ist in der Wahl des Herstellers und des Produktes frei. Voraussetzung ist allerdings, dass das gewählte Produkt eine gültige DVGW-Zulassung hat.

Abbildung Wasseranschluss



Erstberatung und Antragsbearbeitung für Hausanschlüsse:

Ansprechpartner: Herr Oliver Mehl
Tel.: (06152) 9817-15
Mailadresse: o.mehl@wasserwerk-gerauer-land.de